

Bewertung und Gewichtung bei der Vergabe der Gaskonzessionen

	Mögl. Punktzahl	EVM	SWT	Bemerkungen
1. Netzsicherheit (25 Punkte)			25	21
Finanzausstattung	2	Umsatz: 379,5 M€ Gewinn 36,8 M€ 8,6 Mrd. kWh; gehört zum Konzern der Thüga AG, München	2	Umsatz: 287 M€, 1,79 Mrd. kWh Konzessionsabgabe Erdgas: 557 T€
Sachausstattung	2	163 Ortsnetze, 4549 km, Hausanschlüsse 102.300, Kundenzentren 10	2	22 Ortsnetze, 680 km, Hausanschlüsse 21.289, 5 Betriebsstellen
Personalausstattung	2	419 Mitarbeiter	2	315 Mitarbeiter
allgemeine Verlässlichkeit	2	TSM-Zertifizierung Netzbetrieb Gas_Wasser_Strom_Abwasser 2006 und 2012	2	TSM-Zertifizierung Netzbetrieb Gas_Wasser_Strom_Abwasser - Re-Audits
Auffälligkeiten bei evtl. Missbr.vf.	1	keine bekannt	1	keine bekannt
Haftung bei Störungen	1	gesetzl. Regelungen	1	Vorgaben EnWG, NiederdruckanschlussVO
Erfahrung als Netzbetreiber bzw. Betriebskonzept f. erwerb. Netz	4	Seit 1928 (86 Jahre), bisheriger Netzbetreiber, Leitungsnetz vom Nieder- bis Hochdruck	4	150 Jahre, Betriebsführung Hochdrucktransportnetze Eifel-Mosel-Hunsrück, Zählerprüfstelle
Versorgungssicherheit: Störungshäufigkeit, Ausfallzeiten, -dauer	4	10 sec/Jahr/Kunde; Durchschnitt: 1,91 min/a/K.	4	33 sec/Jahr/Kunde; Durchschnitt: 1,91 min/a/K.
Konzept Störungsbeseitigung	2	24-h-Störungsannahme; Einsatz innerhalb 30 min; Anlage 2	2	Erstentstörung mit eig. Personal gem. Regelwerk
Netzpflegekonzzept, Netzstrukturkonzept	2	Anlage 3: Investitions- und Instandhaltungsplan Netzbewirtschaftungskonzept auch mit Hilfe von EDV-Tools in der techn. Dokumentation	2	Wartung_Instandhaltung nach Vorgaben des DVGW-Regelwerks
Jahresplanung, Baustellenkoordination, Bauzeitverkürzung	3	§ 4 Abs. 2 (Informationspflicht und Abstimmung Jahresplanung) § 4 Abs. 3 (vorzeitige Erneuerung)	3	§ 6 Abs. 2 (Anzeigepflicht mit Fristsetzung) Abstimmung Maßnahmen Anzeigefrist 6 Monate
2. Effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche Versorgung (20 Punkte)			18	13
Effiziente Ressourcennutzung, Minimierung der Verlustenergie (Strom), Minimierung Gasschwund, Vorlage Konzept Netzeffizienz	4	Nutzung der Verbindung zur Thüga-Gruppe für günstigen Einkauf; Regelmäßige Prüfung Potentiale zur Steigerung der Effizienz	3	Materialzentallager, zentrale Arbeitsvorbereitung
Erfahrung als Netzbetreiber bzw. Betriebskonzept für zu erwerbendes Netz	4	Kundencenter Gerolstein	4	Betreuung durch Betriebsstelle KNE, Prüm
Bisherige Netznutzungsentgelte und insbes. zu erwartende NNE der Höhe und Struktur nach	4	Netzentgelt für 20.000 kWh beträgt 2014 373,60 € Neuanschliesskosten werden individuell berechnet;	4	Netzentgelt für 20.000 kWh beträgt 2014 432,09 € Neuanschliesskosten weitreichend pauschalisiert;
Netzservice vor Ort	4	§ 4 Abs. 19 = zentrale Störungsannahme 24 h, örtliches Kundenzentrum/Netzservice: Gerolstein (10 Mitarbeiter)	4	zentrale Störungsannahme im Leitcenter 24 h, örtliche Betriebsstelle ist die Kommunale Netze Eifel in Prüm
Konzept und Monitoring zur Entwicklung des örtlichen Netzes zu einem „intelligenten Netz“	2	Bestreben, Gasverteilnetz im Rahmen der techn. Möglichkeiten zu einem intelligenten Netz umzurüsten und auszubauen.	1	
Qualität der Umsetzung von rechtlichen Pflichten, die Verbraucherschützend sind	2	Anlage 1: Beratungen im Kundenzentrum, Beschwerdemanagement, Abwicklung Neuanschlüsse, Störungsannahme	2	Ansprechpartner für Anschluss- und Erweiterungsfragen
3. Umweltverträgliche Versorgung (15 Punkte)			12	9
Beratungsleistungen zur Entwicklung der lokalen oder regionalen umweltverträglichen Energieversorgung, Bürgerinformation zur Akzeptanzstärkung	5	Beratung in Energiedienstleistungen, z. B. Förderprogramm EVM, Thermografie, Gebäude-Energieausweis (s. Anlage A und B zum Angebot)	2	Unterstützung in Planungs- und Umsetzungsfragen potentieller Einspeiser
Zeitnahe Einbindung von Erneuerbare-Energien-Anlagen	2	erfolgt zeitnah	2	Biogaseinspeisung nach den Vorgaben der GasnetzzugangsVO

EVM vorzeitige Erneuerung

SWT will Betriebsstelle in Prüm bei Netzübernahme einrichten

Bewertung und Gewichtung bei der Vergabe der Gaskonzessionen

	Mögl. Punktzahl	EVM	SWT	Bemerkungen
Umweltverträglicher Netzbetrieb	8	§ 4 Abs. 1 (Berücksichtigung Umweltschutzbelange) § 4 Abs. 13 (Pflicht umweltschonende Materialien einzusetzen) § 4 Abs. 18 (Baumschadenersatz) Umweltmanagementsystem Einsatz von Erdgasfahrzeugen Beteiligung an einer Demonstrationsanlage "Power to Gas" Betrieb einer Bio-Erdgasanlage mit rd. 5,8 M. m³/a Bio-Erdgasproduktion Stromerzeugung ca. 5 Mio KWh mit Entspannungsturbine im Gasnetz Betrieb von 3 Erdgas-Tankstellen mit Bio-Erdgas	Beteiligung an Forschungsvorhaben - "Power to Gas" - Biogasaufbereitung und Einspeisung - Klärschlammnutzung Betrieb eines Erdgasröhrenspeichers Projekt "econnect" Elektromobilität Errichtung und Betrieb dezentraler Erzeugungsanlagen auch zusammen mit kommunalen Partnern	6
4. Kommunalen Einfluss auf die Energieversorgung (15 Punkte)			11	13
Wirtschaftliche Teilhabe am Netzbetrieb	7	§ 9 Abs. 5 und 6 Regelung zur Prüfung einer Kooperation nach 5 Jahren	§ 16 Abs. 1 S. 3 (Prüfung Netzgesellschaft nach 5 Jahren)	7
Nicht-wirtschaftliche Teilhabe Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums (Beteiligung Öffentlichkeit)	8	§ 8 Abs. 2 (Unterstützung bei Erstellung von kommunalen Energiekonzepten, Datenbereitstellung) § 8 Abs. 4 (Energieberatungsangebot und Mitwirkung in einem kommunalen Energiebeirat)	Teilnahme an einem Koordinierungsgremium Mitverlegung Leerrohre durch Konzessionsgeber	6
5. Konzessionsvertrag (25 Punkte)			23	15
Höchstzulässige Konzessionsabgabe	2	§ 3 (im gesetzlich höchstzulässigem Umfang; künftige gesetzl. Festlegungen finden unmittelbar Anwendung)	§ 10 (höchst zu lassigen Höhe gem. der jeweils geltenden Fassung der KAV - Änderungen § 2 Abs. 7 KAV werden im lfd. Vertrag umgesetzt)	1
Laufzeit	2	§ 9 (20 Jahre, kein Sonderkündigungsrecht)	§ 16 (20 Jahre, kein Sonderkündigungsrecht)	
Chance-of-Control Klausel	3	§ 9 Abs. 5 (Kündigungsrecht, wenn EVU nicht mehr kommunal beherrscht wird) § 10 (Ankaufsrecht, wenn Übertragung der Anlagen an einen Dritten, der kein verbundenes Unternehmen des EVU's ist, erfolgt) § 13 Widerspruchsrecht, wenn Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, die Pflichten wie der bisherige Vertragspartner zu erfüllen	Nebenabrede über Sonderkündigungsrecht, wenn kommunaler Mehrheitseigentümer Mehrheitsstatus verliert. § 18 Gemeinde darf Zustimmung bei Übertragung auf einen Rechtsnachfolger nur verweigern, wenn dieser keine Genehmigung nach § 4 EnWG hat. SWT wird Rechtsnachfolger zu einer regionalen Verankerung verpflichten und dies der Gemeinde nachweisen.	2
Kommunalrabatt, Netzzugang	1	§ 3 Abs. 5 (Kommunalrabatt als Nachlass auf die Netznutzungsentgelte im gesetzlich höchstmöglichen Umfang)	§ 12 (Auf den Eigenverbrauch der Gemeinde gewährt SWT einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang) - Gesetzesänderung?	SWT Gesetzesänderung Nachtrag notwendig
Notwendige Kostenvergütung Konkretisierungsgrad solcher Vereinbarungen	1	§ 4 Abs. 10 (Ersatz besonderer Aufwendungen der Gemeinde)	§ 7 Abs. 2 (Ersatz Mehrkosten, wenn Anpassung von Maßnahmen der Gemeinde an die Gasversorgungsanlagen zweckmäßiger ist)	1
Verwaltungskostenbeiträge	1	§ 4 Abs. 11 (Verwaltungskostenersatz)	Laut Angebot Ziff. 5.6 werden entstehende Verwaltungskosten erstattet im Rahmen Vorgaben KAV	1
Regelmäßige Berichtspflichten	2	§ 4 Abs. 8 (jährlich Vorlage einer Bauliste als Grundlage für Kontrolle der Gewährleistung) § 4 Abs. 12 (jährlich Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen; auf Wunsch auch zusätzlich Daten) § 4 Abs. 16 (Informationspflicht an die Gemeinde bei besonderen Vorfällen im Netzbetrieb (Störungen))	Angebot Ziff. 5.7: Auf Wunsch werden jährlich Netzstrukturdaten zur Verfügung gestellt.	1

Bewertung und Gewichtung bei der Vergabe der Gaskonzessionen

	Mögl. Punktzahl	EVM	SWT	Bemerkungen
Folgekostenregelungen	2	§ 6 EVU trägt die Kosten unabhängig davon, ob Änderung auf Veranlassung des EVU oder der Gemeinde erfolgt.	§ 8 Änderung auf Veranlassung EVU, SWT trägt die Kosten; bei Änderung auf Veranlassung Gemeinde bis 5 Jahre nach Errichtung oder Erneuerung Gemeinde und SWT je zur Hälfte, von 6 -10 Jahren Gemeinde 1/3 und SWT 2/3, ab 10 Jahre: SWT Änderung durch Dritte und von Kostentragung befreit: SWT	1
Qualität der Oberflächenwiederherstellung	2	§ 4 Abs. 6 (nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik in vorherigen bzw. gleichwertigen Zustand versetzen oder eine entsprechende Entschädigung leisten oder gegen Erstattung des Mehraufwandes Oberfläche in anderer Form wieder herzustellen.	§ 6 Abs. 5 (unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand gleichwertigen Zustand zu versetzen) Ziff. 5.9: SWT richten sich nach den anerkannten Regeln der Straßenbautechnik.	2
Haftungsverteilung	2	§ 7 <u>EVU</u> haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen entstehen. <u>Gemeinde</u> haftet dem EVU für Beschädigungen seiner Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; Ersatzpflicht ist beschränkt auf die entstehenden Selbstkosten.	§ 6 Abs. 10 <u>SWT</u> haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten an ihren Verteilungsanlagen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden.	1
Endschaftsregelungen, Entflechtungsregelungen	3	§ 12 Die Gemeinde hat - sofern rechtlich zulässig - das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Absatz 1 Nr. 17 EnWG) sowie die Messeinrichtungen gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 3 vom EVU zu erwerben. Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen und Messeinrichtungen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der höchst-richterlichen Rechtsprechung. Die Kosten der Entflechtung ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Gemeinde übernommenen Netzes in das vorgelagerte Netz des EVU sowie die Kosten der Installierung der notwendigen messtechnischen Einrichtungen von der Gemeinde und dem EVU je hälftig zu tragen.	§ 13 Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Wegerechts in § 5, die betreffenden für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Anlagen nach Maßgabe der Absätze 2 - 5 zu erwerben. Ausgangsbasis für die Ermittlung des Kaufpreises ist der Sachzeitwert der übergehenden Vermögensgegenstände zum Übertragungszeitpunkt. Übersteigt der Sachzeitwert den Ertragswert der übergehenden Vermögensgegenstände, ist der Kaufpreis durch den Ertragswert begrenzt, soweit und solange die Rechtsprechung an den Grundsätzen der BGH-Entscheidung Kaufering aus dem Jahre 1999 festhält. Die SWT trägt die Entflechtungs-kosten (Kosten der Netztrennung und Maßnahmen in dem bei SWT verbleibenden Netz). Die Gemeinde trägt die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen im übernommenen Netz und dessen Anbindung an das vorgelagerte Netz).	2 Regelung über die Kosten der Entflechtung ist mit 50/50 bei der EVM besser, da keine Kosten auf den anderen Vertrags-partner abgewälzt werden können

Bewertung und Gewichtung bei der Vergabe der Gaskonzessionen

	Mögl. Punktzahl	EVM	SWT	Bemerkungen
Verpflichtung zum Abbau endgültig stillgelegter Anlagen	2	§ 5 Werden Verteilungsanlagen samt Zubehör nicht mehr vom EVU genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederin-betriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch das EVU nicht erfolgen, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten des EVU verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern. Nicht genutzte Anlagen bleiben im Eigentum des EVU und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Das EVU hat alle Kosten zu übernehmen, die der Gemeinde durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Nicht genutzte Anlagen sind durch das EVU zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk gemäß § 4 Absatz 12 1 Satz 1 anzugeben.	§ 9 Die Gemeinde kann die Beseitigung stillgelegter Gasversorgungsanlagen auf Kosten der SWT verlangen, soweit technische und sonstige Belange dies erforderlich machen und dies wirtschaftlich zumutbar ist.	SWT setzt zusätzlich wirtschaftliche Zumutbarkeit für eine Stilllegung voraus
Führung digitaler Leitungspläne	2	§ 4 Abs. 12 Das EVU führt ein Bestandsplanwerk über seine in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard.	§ 6 Abs. 9 Die SWT trägt die von ihr in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Gasversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese der Gemeinde. Angebot Ziff. 5.14 SWT erfasst alle Erdgasversorgungsleitungen nebst nach Regelwerk notwendiger Sachdaten in ein Geoinformationssystem.	
Gesamtsumme:	100		89	71